

Ausgabe 44

03. November 2022

steuern + recht aktuell

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Inhalt

Neues aus der Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Erlasse der obersten Finanzbehörden zur Anwendung der Börsenklausel in § 1 Absatz 2c Grunderwerbsteuergesetz

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 03. November 2022

Weitere Veröffentlichungen vom Tage

Abfärbung von Verlusten aus gewerblicher Tätigkeit auf die im Übrigen

vermögensverwaltende Tätigkeit einer GbR - Rückwirkende Neuregelung verfassungsgemäß

Erweiterte Kürzung bei Überlassung von Gewerberäumen an geringfügig beteiligte Genossin

Terminplaner

Noch Fragen?

Neues aus Gesetzgebung & Finanzverwaltung

Erlasse der obersten Finanzbehörden zur Anwendung der Börsenklausel in § 1 Absatz 2c Grunderwerbsteuergesetz

Die obersten Finanzbehörden der Länder nehmen in einem koordinierten Erlass zu Anwendungs- und Auslegungsfragen zur sogenannten Börsenklausel in § 1 Abs. 2c Grunderwerbsteuergesetz Stellung. Der Erlass ist auf alle offenen Fälle anzuwenden.

Hintergrund

Im Zuge der Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) im Mai 2021 wurde in Ergänzung zu § 1 Absatz 2a und Absatz 2b GrEStG die Vorschrift des § 1 Absatz 2c GrEStG (zur sogenannten Börsenklausel) eingeführt. § 1 Abs. 2a und § 1 Abs. 2b GrEStG sind auf Transaktionen mit dinglicher Wirkung ab dem 01.07.2021 anwendbar, bei denen mittelbar oder unmittelbar Beteiligungen an grundbesitzenden Gesellschaften übertragen werden, wobei § 1 Abs. 2a GrEStG für Personengesellschaften und § 1 Abs. 2b GrEStG für Kapitalgesellschaften gilt. Durch die Börsenklausel sollen an nach dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zugelassenen Börsen und äquivalenten Börsen gelistete und gehandelte Aktien für die 90%-Schwelle sowohl für Kapitalgesellschaften als auch für Personengesellschaften (bei mittelbaren Anteilsbewegungen) nicht berücksichtigt werden.

Gleich lautende Erlasse vom 4. Oktober 2022

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben sich nun in ihren gleichlautenden Ländererlassen (GLE) zu Anwendungsfragen im Hinblick auf die neue Vorschrift geäußert, im Einzelnen zu folgenden Bereichen:

1. Allgemeines
2. § 1 Absatz 2a oder Absatz 2b GrEStG
3. Voraussetzungen des § 1 Absatz 2c GrEStG
 - 3.1 Anteile an Kapitalgesellschaften
 - 3.2 Zum Handel zugelassene Anteile
 - 3.3 Organisierter Markt nach § 2 Absatz 11 WpHG
 - 3.4 Gleichwertiger Drittlandhandelsplatz
 - 3.5 Handelsplätze in der Schweiz und Großbritannien und Nordirland
 - 3.6 Geschäft an einem Markt nach § 1 Absatz 2c GrEStG

4. Anzeigepflicht

Die wesentlichen Aussagen der GLE:

Wertpapiere, die sich lediglich auf die Anteile an einer Kapitalgesellschaft beziehen, ohne das Eigentum an diesen Anteilen zu vermitteln - insbesondere American Depositary Receipts (ADR) - werden nicht von der Börsenklausel erfasst (Tz. 3.1).

Für die Anwendung der Börsenklausel müssen die Anteile an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 11 WpHG oder einem gleichwertigen Drittlandhandelsplatz zum Handel zugelassen sein. Multilaterale Handelssysteme (MTF) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 stellen keine organisierten Märkte nach § 2 Abs. 11 WpHG dar. Dies betrifft in Deutschland den Freiverkehr (§ 48 des Börsengesetzes). Als gleichwertige Drittlandhandelsplätze werden nur geregelte Märkte mit Sitz in den USA, Hong Kong und Australien anerkannt. Die Börsen in der Schweiz und im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sind derzeit nicht als gleichwertige Drittlandhandelsplatz anerkannt (Tz. 3.2).

Die erstmalige Ausgabe von Anteilen bei einem Börsengang (IPO), die Ausgabe neuer Anteile infolge einer Kapitalerhöhung sowie Wertpapierleihen, -darlehen und -pensionsgeschäfte sind keine Anteilsübertragungen, die unter die Börsenklausel fallen (Tz. 3.6)

Es besteht keine Anzeigepflicht i.S.d. § 19 GrEStG, wenn durch die Anwendung der Börsenklausel das erforderliche Quorum von 90% für Zwecke des § 1 Abs. 2a oder 2b GrEStG nicht erfüllt wird (Tz. 4).

Fundstelle

Gleich lautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder zur Anwendung des § 1 Absatz 2c GrEStG vom 4. Oktober 2022 (*Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, 4.10.2022, S4501-2022/009-53, FMNR202202120*).

Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 03. November 2022

Urteil VI R 26/20: Ein Taxi ist kein "öffentliches Verkehrsmittel" i.S. des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG

09. Juni 2022

Ein im Gelegenheitsverkehr genutztes Taxi zählt nicht zu den "öffentlichen Verkehrsmitteln" i.S. des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem Taxi können daher lediglich in Höhe der Entfernungspauschale gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG als Werbungskosten in Ansatz gebracht werden.

Zum Urteil, siehe auch die [Pressemitteilung 050/22](#).

Beschluss VI R 20/20: Entgelt für Werbung des Arbeitgebers auf dem Kennzeichenhalter des privaten PKW des Arbeitnehmers als Arbeitslohn

21. Juni 2022

Ein Entgelt für Werbung des Arbeitgebers auf dem Kennzeichenhalter des privaten PKW des Arbeitnehmers ist durch das Arbeitsverhältnis veranlasst und damit Arbeitslohn, wenn dem mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen "Werbemietvertrag" kein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt zukommt. Ist das für die Werbung gezahlte Entgelt als Arbeitslohn zu beurteilen, scheidet eine überwiegend eigenbetriebliche Veranlassung der Zahlung regelmäßig aus.

Zum Urteil, siehe auch die [Pressemitteilung 051/22](#).

Urteil XI R 46/20: Aufrechnung im Insolvenzverfahren; Berücksichtigung eines Berichtigungsbetrags in einem falschen Besteuerungszeitraum

22. Juni 2022

Besteht für einen Vergütungsanspruch, den das FA für einen Besteuerungszeitraum nach Insolvenzeröffnung erstmals festsetzt, aufgrund der Rechtswidrigkeit dieser Steuerfestsetzung kein materieller Rechtsgrund, wird das FA diesen Vergütungsanspruch i.S. von § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO erst mit der Festsetzung und damit erst nach der Insolvenzeröffnung zur Masse schuldig.

Zum Urteil



Weitere Veröffentlichungen vom Tage:

Urteil V R 32/21 (V R 31/17): Ortskundeprüfung als steuerfreie Leistung

30. Juni 2022

[Zum Urteil](#)

Urteil III R 23/21: Klagebefugnis nach Abhilfebescheid der Familienkasse im Klageverfahren; kindergeldrechtliche Ausschlussfrist

22. September 2022

[Zum Urteil](#)

Rechtsprechung im Blog

Abfärbung von Verlusten aus gewerblicher Tätigkeit auf die im Übrigen vermögensverwaltende Tätigkeit einer GbR - Rückwirkende Neuregelung verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass Verluste aus einer gewerblichen Tätigkeit -im Streitfall solche aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage- bei Überschreiten der sog. Bagatellgrenze einer Umqualifizierung der im Übrigen vermögensverwaltenden Tätigkeit einer GbR nicht entgegenstehen.

Sachverhalt

Im Streitfall hatte die Klägerin, eine vermögensverwaltende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), auf einem von ihr vermieteten Grundstück eine Photovoltaikanlage (PVA) errichten lassen, aus deren Betrieb sie zunächst Verluste erwirtschaftete. Dem Finanzamt gegenüber erklärte sie Einkünfte aus der Vermietung von Grundstücken sowie gewerbliche Verluste im Zusammenhang mit der PVA.

Das Finanzamt ging demgegenüber davon aus, dass die Klägerin ausschließlich gewerbliche Einkünfte erzielt habe. Denn sie habe mit dem Betrieb der PVA eine gewerbliche Tätigkeit ausgeübt, die auf die im Übrigen vermögensverwaltende Tätigkeit „abgefärbt“ habe.

Das Finanzgericht München wies die dagegen gerichtete Klage ab.

Entscheidung des BFH

Der BFH bestätigte das Urteil der Vorinstanz unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung. Er hatte in einem Urteil aus dem Jahr 2018 zunächst die Rechtsauffassung vertreten, dass Verluste aus einer gewerblichen Tätigkeit nicht zur Umqualifizierung der vermögensverwaltenden Tätigkeit einer GbR führen.

Diese Rechtsprechung hat der Gesetzgeber mit dem rückwirkend auch für frühere Veranlagungszeiträume anwendbaren § 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 Alternative 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) i.d.F. des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12. Dezember 2019 (WElektroMobFördG) außer Kraft gesetzt. Nach dieser Neuregelung tritt die umqualifizierende („abfärbende“) Wirkung einer originär gewerblichen Tätigkeit (hier: aus dem Betrieb der PVA) einer



Personengesellschaft unabhängig davon ein, ob aus dieser Tätigkeit ein Gewinn oder Verlust erzielt wird. Der BFH erachtet diese Neuregelung und deren rückwirkende Geltung als verfassungsgemäß.

Zudem hat der BFH entschieden, dass die von der Rechtsprechung geschaffene und von der Finanzverwaltung akzeptierte sog. Bagatellgrenze auch bei Anwendung der Neuregelung zu beachten ist. Danach führt eine originär gewerbliche Tätigkeit einer Personengesellschaft nicht zur Umqualifizierung ihrer im Übrigen freiberuflichen Tätigkeit, wenn die originär gewerblichen Nettoumsatzerlöse 3 % der Gesamtnettoumsätze der Personengesellschaft (relative Grenze) und zugleich den Höchstbetrag von 24.500 € im Veranlagungszeitraum (absolute Grenze) nicht übersteigen. Das gilt nach Ansicht des BFH auch dann, wenn die Personengesellschaft -wie im Streitfall- neben ihrer originär gewerblichen eine vermögensverwaltende Tätigkeit ausübt. Im Streitfall war diese Bagatellgrenze überschritten.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 30. Juni 2022 ([IV R 42/19](#)), veröffentlicht am 27. Oktober 2022, vgl. die [Pressemitteilung 047/22](#).

Eine *englische Zusammenfassung* dieses Urteils finden Sie [hier](#).

Erweiterte Kürzung bei Überlassung von Gewerberäumen an geringfügig beteiligte Genossin

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass die Überlassung relativ unwesentlichen Grundbesitzes -eines Ladengeschäftes- an eine mit nur etwa 1/6000 beteiligte Genossin, den diese für ihren Gewerbebetrieb nutzt, auch dann der erweiterten Kürzung bei der Genossenschaft entgegensteht, wenn der vom Betrieb der Genossin erzielte Gewerbeertrag den Freibetrag des § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG nicht erreicht.

Hintergrund

Der Gewinn von Unternehmen, die u.a. ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten, wird für Zwecke der Gewerbesteuer um den auf die Verwaltung des eigenen Grundbesitzes entfallenden Teil gekürzt. Diese Kürzung wird jedoch versagt, wenn der Grundbesitz dem Gewerbebetrieb eines Gesellschafters oder Genossen dient.

Sachverhalt

Die Klägerin ist eine Genossenschaft, die ausschließlich Wohnungen und gewerblich genutzte Flächen vermietet. Eine ihrer gewerblichen Mieterinnen betrieb darin ein Einzelhandelsgeschäft, dessen Gewinne unter dem gewerbesteuerlichen Freibetrag i.H. von 24.500 € lagen. Um auch eine Wohnung anmieten zu können, erwarb sie einen Genossenschaftsanteil.

Entscheidung des BFH

Das Finanzgericht Düsseldorf hatte als Vorinstanz entschieden, dass die erweiterte Kürzung zu gewähren sei, weil die Genossin nur geringfügig beteiligt und ihr Unternehmen selbst keiner Gewerbesteuerbelastung ausgesetzt sei.

Der BFH hat demgegenüber die erweiterte Kürzung abgelehnt und ausgeführt, dass eine Gesamtbetrachtung, wonach das Zusammenkommen mehrerer "Bagatellaspekte" die Nichtanwendung des § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG

rechtfertigt, obwohl diese für sich -einzeln genommen- die Nichtanwendung der Vorschrift nicht rechtfertigen würden, im Gesetz keine Stütze finde.

Es sei Sache des Gesetzgebers, derartige unbillig erscheinende Ergebnisse zu vermeiden, wie dies kürzlich hinsichtlich des Ausschließlichkeitsgebots des § 9 Abs. 1 Satz 2 GewStG geschehen ist (vgl. § 9 Nr. 1 Satz 3 GewStG n.F.).

Fundstelle

BFH, Urteil vom 29. Juni 2022 ([III R 19/21](#)), veröffentlicht am 27. Oktober 2022, vgl. die [Pressemitteilung 048/22](#).



Weitere interessante News und Entscheidungen finden Sie in unserem Blog Steuern & Recht

[HIER](#)

Terminplaner

Tax Jahresendveranstaltung 2022
Webinar, 10.11.

[ZUM SEMINAR](#)

Wir freuen uns auf Sie!



Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

[VERANSTALTUNGSSUCHE](#)

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

[E-MAIL SENDEN](#)



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2022 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.